

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 11. April 2018

Nr. 15

Inhalt	Seite
13.12.2017 - Neufassung der Betriebssatzung des Wasserwerks der Gemeinde Freden (Leine)	294
27.03.2018 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011, der Verwendung der Jahresfehlbeträge und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Neuhoof	297
27.03.2018 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012, der Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Neuhoof	298
27.03.2018 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011, der Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Lamspringe	299
03.04.2018 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes NE 68 und der örtlichen Bauvorschrift NE 68 „Großer Kamp“ der Stadt Hildesheim	300
06.04.2018 - Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim	302
09.04.2018 - Bekanntmachung über den noch nicht in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Eggershäuser Weg“ der Gemeinde Lamspringe	305
10.04.2018 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	306

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de

Neufassung der Betriebssatzung des Wasserwerks der Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Freden (Leine) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Freden (Leine) nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Gemeinde Freden (Leine)“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 168.726,32 Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbstständig geleitet. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerks verantwortlich. Sie hat den Gemeindebürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung wird vom Gemeinderat bestellt. Die Betriebsleitung kann einem Geschäftsführer übertragen werden.
- (3) Nach außen vertritt die Betriebsleitung das Wasserwerk in Rechtsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.
 - a) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen Geschäfte. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich,
 - b) In den Angelegenheiten, die die Betriebsleitung zu entscheiden hat, zeichnet die Betriebsleitung im Namen des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Gemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.
- (4) Erklärungen, durch die das Wasserwerk verpflichtet werden soll und die über den Rahmen der laufenden Geschäfte, soweit sie im Wirtschafts- und Finanzplan enthalten sind, hinausgehen, kann der Geschäftsführer nur gemeinsam mit dem Gemeindebürgermeister abgeben. Sie sind, soweit sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, handschriftlich zu unterzeichnen.
- (5) Die repräsentative Vertretung des Wasserwerkes wird gemeinsam vom Gemeindebürgermeister und der Betriebsleitung wahrgenommen.

2

(5) Die repräsentative Vertretung des Wasserwerkes wird gemeinsam vom Gemeindegemeinderat und der Betriebsleitung wahrgenommen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m § 3 EigBetVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 - 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Gemeindegemeinderat oder der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

a) die Bewilligung von Ausgaben, die im Finanz- und Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind

b) die Bestellung des Abschlussprüfers, sofern erforderlich:

Wenn Geschäfte, über die der Betriebsausschuss zu beschließen hat, keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht möglich ist, darf die Betriebsleitung mit Zustimmung des Gemeindegemeinderats selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(4) Der Betriebsausschuss berät über den Wirtschafts- und Finanzplan (§§ 11, 15 EigBetVO) sowie über die Aufnahme von Krediten und Hingabe von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und Gewährschaften, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Er bereitet die Beschlüsse des Gemeindegemeinderats und des Gemeinderates vor.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Freden (Leine).

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig vom Betriebsleiter aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

(1) Für die Sonderkasse des Wasserwerkes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in der aktuellen Fassung soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Gemeindebürgermeisterin / der Gemeindebürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

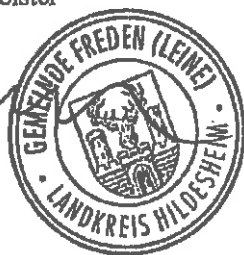
Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes der Gemeinde Freden (Leine) vom 13. März 2012 außer Kraft.

Freden (Leine), den 13.12.2017

Der Bürgermeister

(Handwritten signature)



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2011, der Verwendung der Jahresfehlbeträge und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Neuhof

1. In seiner Sitzung am 15.03.2018 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger der Gemeinde Neuhof folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Neuhof für das Haushaltsjahr 2011 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

- a) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -22.638,06 € und
- b) der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von -878,96 € werden in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

- c) Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2011 und Verwendung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
- d) Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 12.04.2018 bis 20.04.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 27.03.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister
In Vertretung



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2012, der Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Neuhof

1. In seiner Sitzung am 15.03.2018 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger der Gemeinde Neuhof folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Harbarnsen für das Haushaltsjahr 2012 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

- a) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -11.388,20 € wird in das nächste Haushaltjahr vorgetragen und
- b) der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 33,00 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

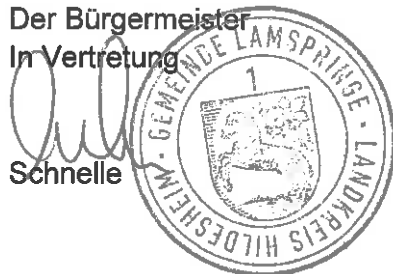
Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

- c) Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2012 und Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
- d) Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 12.04.2018 bis 20.04.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 27.03.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister
In Vertretung

Schnelle



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2011, der Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Samtgemeinde Lamspringe

1. In seiner Sitzung am 15.03.2018 hat der Rat der Gemeinde Lamspringe als Rechtsnachfolger der Samtgemeinde Lamspringe folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2011 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene

- a) Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 316.605,88 € wird mit dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss verrechnet und
- b) der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 33.217,44 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

- c) Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2011 und Verwendung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
- d) Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 12.04.2018 bis 20.04.2018 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 12 öffentlich aus.

Lamspringe, 27.03.2018

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister
In Vertretung

Schnelle





Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans NE 68 und der örtlichen Bauvorschrift NE 68 „Großer Kamp“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 05121/301-3038, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan NE 68 und die örtliche Bauvorschrift NE 68 „Großer Kamp“ in Kraft.

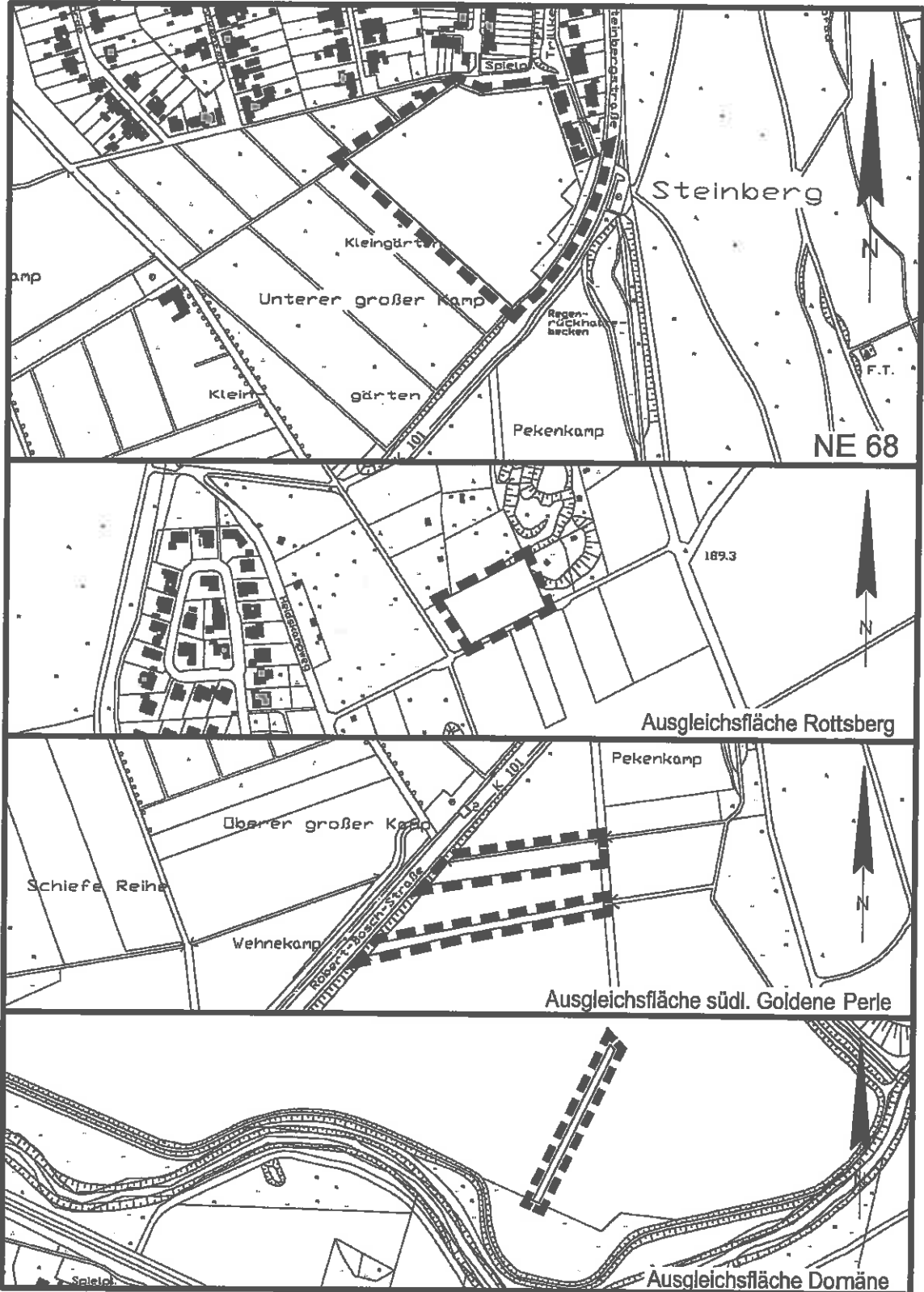
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 03. April 2018

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplans NE 68



Grenze des Geltungsbereichs

Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

03/18 M.1:5000

Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 19.02.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der zugewiesenen Notunterkunft und der dazugehörigen Einrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 2 Benutzer

Schuldner der Nutzungsgebühren sind die Benutzerinnen und Benutzer der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung aufgrund der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim genannt sind. Mehrere volljährige Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Abrechnungszeitraum

Die Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Sie richtet sich nach der Art der Unterkunft und der Anzahl der Personen.

§ 4 Art der Notunterkünfte

Folgende Notunterkünfte sind zu unterscheiden:

- dezentrale Wohnungen
- Gemeinschaftsunterkünfte
- Obdachlosenunterkünfte

Die Liste aller Notunterkünfte der Stadt Hildesheim wird in einem gesonderten Verzeichnis aufgenommen.

§ 5 Dezentrale Wohnungen

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für dezentrale Wohnungen berechnet sich nach der von der Stadt Hildesheim an den Vermieter zu zahlenden Miete gemäß dem jeweiligen geschlossenen Mietvertrag. Höchstgrenze ist der maximal zulässige Betrag nach der jeweils aktuellen Fassung der Geschäftsanweisung des Landkreises

Hildesheim zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 – 3 Sozialgesetzbuch (SGB) II.

- (2) Die der Stadt Hildesheim dadurch entstehenden Kosten werden in gleicher Höhe an den/die jeweiligen Bewohner/in mittels Gebührenbescheid weitergegeben. Dies betrifft auch die Abrechnung der Nebenkosten.
- (3) Bei mehr als einer volljährigen Person im Haushalt werden die Nettokaltmiete, die Betriebskostenvorauszahlung und die ggf. anfallenden Kosten für Heizung/Warmwasser in einer Summe zusammengefasst und als Gebühr pro Person im Gebührenbescheid genannt.

§ 6 Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft werden folgende monatlichen Gebühren fällig:

1 Person	394,00 €
2 Personen	417,60 €
3 Personen	516,75 €
4 Personen	587,35 €
5 Personen	665,95 €
Jede weitere Person	67,80 €

- (2) Sofern die Energiekosten über die Stadt Hildesheim getragen werden, werden pro erwachsener Person 25,00 €, pro Kind 7,00 € zusätzlich zur o.g. Nutzungsgebühr erhoben.

§ 7 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die monatliche Gebühr für die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft beträgt pro Person 396,00 €.
- (2) Sofern die Energiekosten über die Stadt Hildesheim getragen werden, werden pro erwachsene Person 25,00 €, pro Kind 7,00 € zusätzlich zur o.g. Nutzungsgebühr erhoben.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit dem Tage der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft, sie sind für einen Kalendermonat am Monatsbeginn zu entrichten und bis zum 05. jeden Monats unaufgefordert auf ein Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Obdachlosenbehörde bzw. dem Betreiber der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Unterkunft ein dreißigstel Monatsgebühr erhoben.

- (4) Wird die Unterkunft nach Entrichtung der Nutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (5) Der Benutzer der Unterkunft wird von der Entrichtung der Nutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

§ 9 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gebührenordnung bekanntgemacht wird. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hildesheim vom 11.06.2001 außer Kraft.

Hildesheim, den 06.04.2018

Gez. (Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

GEMEINDE LAMSPRINGE
- Der Bürgermeister -

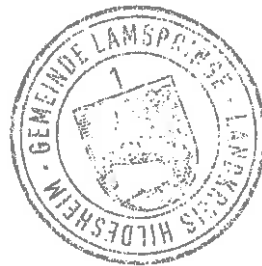
LAMSPRINGE, DEN 09.04.2018

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Lamspringe

Entgegen der Bekanntmachung vom 29.03.2018 im Amtsblatt Nr. 14 vom 04.04.2018 ist der Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet Eggershäuser Weg“ noch nicht in Kraft getreten, da die Genehmigung des entsprechenden Flächennutzungsplans durch den Landkreis Hildesheim noch aussteht.


Der Bürgermeister



Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**am Donnerstag, dem 19. April 2018, findet um 16.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.**

Tagesordnung

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Förderschulen Lernen; Antrag auf Fortführung im Sekundarbereich I nach Ablauf des 31.07.2018
- Die Vorlage wird nachgereicht -
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

anschließend ab ca. 16.50 Uhr

Tagesordnung

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.03.2018
4. KulturInklusiv- eine Initiative für mehr Teilhabe;
Referentinnen: Mathilde Pernot (VHS Hildesheim gGmbH), Benita Hieronimi (Malteser Hilfsdienst -Gemeinnützige GmbH)

5. Mitteilungen der Verwaltung

6. Anfragen

Hildesheim, den 10.04.2018

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Brinkmann